# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1198/78 DES RATES

**vom 30. Mai 1978**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 (4) wurde die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt.

Das Afar- und Issa-Territorium, das in der Liste der Länder und Gebiete in Anhang I zu der genannten Verordnung aufgeführt ist, hat als Republik Dschibuti Unabhängigkeit erlangt.

Dieser Staat ist am 2. Februar 1978 dem AKP—EWG-Abkommen von Lome (5) beigetreten und ist damit ein AKP-Staat im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 geworden. Infolgedessen ist die Liste in Anhang I zu dieser Verordnung entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Angabe „Afar- und Issa-Territorium" gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 52.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.